

COVID-19 Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen

bei den Prüfungsausschüssen des Deutschen Segler-Verbands e. V.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
I. Allgemeine Grundsätze	2
1. Mindestabstand	2
2. Maskenpflicht	3
3. Allgemeine Schutzmaßnahmen	3
4. Räumlichkeiten	3
5. Belüftung	4
6. Arbeitsmittel	4
7. Zutritt betriebsfremder Personen zu Prüfungsräumlichkeiten	4
8. Symptomfreiheit	4
9. Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen	4
II. Zusätzliche Maßnahmen	5
1. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen SBF	5
2. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen SKS	5
3. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Theorieprüfungen SBF/SKS/FKN/Funk	6
4. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen FKN	7
5. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen Funk	7

Einleitung

Aufgrund der aktuellen Pandemielage COVID-19 ist eine Durchführung von Prüfungen, wie wir sie bisher gewohnt sind, für eine längere Zeit undenkbar. Eine organisatorisch angepasste Vorgehensweise ist unabdingbar. Dazu gehören geeignete Vorkehrungen (z. B. Aufteilung der Bewerberinnen und Bewerber in kleinere Gruppen und in mehrere Zeitslots, so dass immer nur eine kleine Anzahl Personen zur selben Zeit anwesend ist) und wirkungsvolle Schutz- und Hygienemaßnahmen. Die nachfolgend beschriebenen besonderen Maßnahmen dienen dem Ziel, die Ansteckungsgefahren während des Prüfungsbetriebes soweit wie möglich zu mindern und damit die Gesundheit der Bewerberinnen und Bewerber, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ausbildungsstätten und Bootsbetreiberinnen und Bootsbetreibern sowie der Prüferinnen und Prüfern zu schützen.

I. Allgemeine Grundsätze:

Soweit die jeweils aktuell geltenden Verordnungen oder Allgemeinverfügungen der Bundesländer und die regionalen Vorgaben der jeweils zuständigen Ordnungs-, Gesundheits- und Landratsämter sowie weiterer zuständiger Behörden keine generell untersagenden Regelungen enthalten, gelten die im Folgenden genannten „Soll-Schutzmaßnahmen“ jederzeit widerruflich und bis auf Weiteres als Mindeststandard für alle von den Prüfungsausschüssen des DSV angebotenen Prüfungen (Theorie und Praxis). Etwaige ergänzende Regelungen der vorgenannten Behörden sind zusätzlich zu beachten.

Aufgrund der sehr dynamischen Lage empfehlen wir ausdrücklich, sich regelmäßig über aktuelle Änderungen der Vorgaben/Gebote/Verbote an Ihrem jeweiligen Prüfungsort zu informieren.

1. Mindestabstand

Alle an der Prüfung beteiligten Personen sollen stets ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Besteht die Gefahr, dass der gebotene Mindestabstand auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht gewährleistet werden könnte, sind alternative Maßnahmen (z. B. Schutzvisiere, Spuckschutz) zu treffen. Die Nutzung von Verkehrswegen (u. a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Warteräume, Prüfungsräume, Flure, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z. B. mit Klebeband markiert werden.

2. Maskenpflicht

Für alle Personen, die sich am Prüfungsort aufhalten, gilt bei Betreten des jeweiligen Prüfungsortes Maskenpflicht ¹. Wir empfehlen, die Beteiligten der Prüfung über die Maskenpflicht vor der Prüfung zu informieren und an den Eingängen zu den Prüfungsräumlichkeiten bzw. an den Zugängen zu anderweitigen Prüfungsorten einen entsprechenden Hinweis anzubringen.

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich zu machen (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.). Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Maskenpflicht ab Betreten des Prüfungsortes, Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene) ist hinzuweisen. Die jeweils aktuellen Hygieneregeln des Robert Koch Instituts sind zusätzlich zu beachten.

4. Räumlichkeiten

Zur Reinigung der Hände sind Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle der Räumlichkeiten anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. Im laufenden Prüfungsbetrieb sollten diese mindestens stündlich gereinigt bzw. desinfiziert werden. Hinweis: Die Prüferinnen und Prüfer könnten mit Einmalhandschuhen ausgestattet werden, damit Kontaminationen (z. B. über Türklinken) ausgeschlossen werden. Ggf. sollten Bewerberinnen und Bewerber bereits im Vorfeld informiert werden (z. B. in der Einladung zur Prüfung), dass sie während der Prüfung ebenfalls Einmalhandschuhe tragen können, soweit diese nicht aufgrund der Prüfungsart verpflichtend sind (z. B. bei praktischen Funkprüfungen).

In den Prüfungsräumlichkeiten ist die Anordnung der Tische und Stühle so vorzunehmen, dass der gebotene Abstand zwischen den Personen von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird. Die Tische sollen vor jedem Bewerberwechsel gereinigt/desinfiziert werden.

Es ist darauf zu achten, dass keine Warteschlangen oder Personenansammlungen (z. B. bei der Anwesenheitsfeststellung bzw. beim Vorzeigen von Führerschein/Personalausweis) entstehen, bei denen der gebotene Mindestabstand nicht gewährleistet ist.

Zur besseren Orientierung für die Bewerberinnen und Bewerber sollten Markierungen auf dem Boden angebracht werden (Klebestreifen), um die gebotenen Abstände z. B. bei der Anmeldung kenntlich zu machen.

¹ Soweit möglich und verfügbar empfiehlt es sich, dass der Prüfungsausschuss eine angemessene Reserve von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen (nichtmedizinische Atemschutzmasken) vorhält, falls Bewerberinnen und Bewerber ihre eigene Maske vergessen haben.

5. Belüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

6. Arbeitsmittel

Arbeitsmittel (z. B. Kugelschreiber, Tampen etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist (z. B. Funkanlagen/Mikrofon), ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfizierung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen und bei der Verwendung dieser Arbeitsmittel sind geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren entstehen. Dabei sind Tragezeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Personen (z. B. Allergien etc.) zu berücksichtigen.

7. Zutritt betriebsfremder Personen zu Prüfungsräumlichkeiten

Zutritte betriebsfremder Personen (z. B. Angehörige, die im Vorraum oder Treppenhaus auf die Bewerberinnen und Bewerber warten wollen) sind zu untersagen. Wir empfehlen, entsprechende Hinweise bzgl. der beschränkten Zutrittsmöglichkeit an den Eingängen zu den Prüfungsräumlichkeiten anzubringen.

8. Symptomfreiheit

Bewerberinnen und Bewerber sowie Prüferinnen und Prüfer sollen nur symptomfrei (in Bezug auf Covid-19-Erkrankungssymptome) an den Prüfungen teilnehmen. Wir empfehlen, die Bewerberinnen und Bewerber sowie Prüferinnen und Prüfer bereits im Vorfeld zur Prüfung (z.B. in der Einladung) auf die Notwendigkeit der Symptomfreiheit hinzuweisen.

9. Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Die Beteiligten an einer Prüfung, die einer besonderen Gefährdung aufgrund von Vorerkrankungen oder einer individuellen Disposition unterliegen, werden gebeten, selbstständig durch Verwendung zusätzlicher, geeigneter und erhöhter Schutzmaßnahmen, z.B. durch Tragen von Einmalhandschuhen und Verwendung medizinischer Schutzmasken mit der Schutzklasse FFP2 sowie Schutzvisier für die Augen, für ihren eigenen ausreichenden Eigenschutz zu sorgen.

II. Zusätzliche Maßnahmen

Neben den vorgenannten, grundsätzlichen Maßnahmen gelten für die einzelnen Prüfungsarten zusätzlich die folgenden:

1. **Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen SBF**

- Jede Person, die an Bord des Prüfungsbootes geht, muss einen Mund-Nase-Schutz (nichtmedizinische Atemmaske) tragen (vgl. I Ziffer 2).
- Vor Betreten des Prüfungsbootes muss jede Person eine Händedesinfektion durchführen. Das Tragen von Einmalhandschuhen wird empfohlen.
- Beim Wechsel der Bewerberin/des Bewerbers ist die Schiffsführerin/der Schiffsführer dafür verantwortlich, dass das Steuerrad und der Gashebel gereinigt/desinfiziert werden.
- Während der Prüfungsfahrten sollen sich in der Regel 3 Personen an Bord aufhalten:
 - Schiffsführer/in
 - Bewerber/in
 - Prüfer/in
 - und ausnahmsweise eine zweite Bewerberin/ein zweiter Bewerber, sofern die Platzverhältnisse auf dem Boot dies unter Berücksichtigung des gebotenen Mindestabstandes zulassen.
- Wenn der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern auf dem jeweiligen Boot nicht eingehalten werden kann, sollte die Prüferin/der Prüfer zusätzlich zur Atemschutzmaske ein Schutzvisier oder einen anderen geeigneten Augenschutz tragen. Auch die Bootsführerin/der Bootsführer sowie die Bewerberinnen und Bewerber an Bord sollten ein Visier tragen. Von der Benutzung eines Schutzvisiers kann abgesehen werden, wenn alternative Schutzmaßnahmen (Trennscheibe, Spuckschutzfolie o. ä.) vorhanden sind.
- Für die Knotenprüfung soll jede Bewerberin/jeder Bewerber aus hygienischen Gründen seine eigenen Tampen bzw. Enden mitführen. Eine sachgemäße Desinfektion von Tampen, die der Ausbildungsstätte oder der Bootsbetreiberin/dem Bootsbetreiber gehören, kann aufgrund der Materialbeschaffenheit nicht mit einem vertretbaren Aufwand während der laufenden Prüfungen gewährleistet werden.

2. **Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen SKS**

- Jede Person, die an Bord des Prüfungsbootes geht, muss einen Mund-Nase-Schutz (nichtmedizinische Atemmaske) tragen (vgl. I Ziffer 2).
- Vor Betreten des Prüfungsbootes muss jede Person eine Händedesinfektion durchführen. Das Tragen von Einmalhandschuhen wird empfohlen.
- Beim Wechsel der Bewerberin/des Bewerbers ist die Schiffsführerin/der Schiffsführer dafür verantwortlich, dass das Steuerrad und der Gashebel gereinigt/desinfiziert werden.

- Während der Prüfungsfahrten sollen sich in der Regel 4 Personen an Bord aufhalten:
 - Schiffsführer/in
 - Bewerber/in
 - 1. Prüfer/in
 - 2. Prüfer/in
 - und ausnahmsweise zwei weitere Bewerberinnen/ Bewerber, die als Bootsleute zur Bedienung der Schoten eingesetzt werden können (sofern die Platzverhältnisse auf dem Boot dies unter Berücksichtigung des gebotenen Mindestabstandes zulassen).
 - Wenn der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern auf dem jeweiligen Boot nicht eingehalten werden kann, sollten die Prüferinnen/ Prüfer zusätzlich zur Atemschutzmaske ein Schutzvisier oder einen anderen geeigneten Augenschutz tragen. Auch die Bootsführerin/der Bootsführer sowie die Bewerberinnen und Bewerber an Bord sollten ein Visier tragen. Von der Benutzung eines Schutzvisiers kann abgesehen werden, wenn alternative Schutzmaßnahmen (Trennscheibe, Spuckschutzfolie o. ä.) vorhanden sind.

3. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Theorieprüfungen SBF/SKS/FKN/Funk

- *Bereits vor dem Betreten (also am Gebäudeeingang) der Räumlichkeiten müssen die Bewerberinnen und Bewerber durch geeignete Hinweisschilder/Aushänge/Aufsteller auf die bestehenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen für den Aufenthalt in den Prüfungsräumlichkeiten hingewiesen werden.*
- Jede Person, die an Bord des Prüfungsbootes geht, muss einen Mund-Nase-Schutz (nichtmedizinische Atemmaske) tragen (vgl. I Ziffer 2).
- Jede Person, die die Prüfungsräumlichkeiten betritt, muss zuerst die Hände waschen bzw. eine Händedesinfektion durchführen. Hierzu hat der Prüfungsausschuss entsprechende Hinweise/Wegweiser zu den Sanitarräumen bzw. Desinfektionsmittel-Spendern sichtbar anzubringen.
- Je Bewerber/in ist ein Tisch vorzusehen. Eine Ausnahme hiervon kann gewährt werden, wenn die Tischgröße einen Abstand der Bewerberin/des Bewerbers von mindestens 1,5 Metern zu allen Seiten gewährleistet.
- Nachdem sich die Bewerberin/der Bewerber mit Kfz-Führerschein (SBF-Prüfung) oder einem anderen Identifikationsnachweis ausgewiesen hat,
 - weist ihr/ihm die Prüferin/der Prüfer den Sitzplatz zu und
 - die Bewerberin/der Bewerber soll auf direktem Wege den zugewiesenen Platz einnehmen.

Hierbei soll die Prüferin/der Prüfer die Platzverteilung so vornehmen, dass der Raum von hinten nach vorne gefüllt wird, um unnötige Annäherungen beim Passieren der Bewerberinnen und Bewerber zu vermeiden.

- Die Prüferinnen/ Prüfer tragen sowohl bei der Ausgabe als auch bei der Auswertung der Theoriebögen geeignete Einmalhandschuhe. Diese sollten spätestens nach 2 Stunden gewechselt werden.

- Bei der Begrüßung/Einweisung/Belehrung hat die/der Vorsitzende zusätzlich zu den üblichen Inhalten auf die besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie auf die geforderten Verhaltensregeln hinzuweisen. Ebenso soll durch die/den Vorsitzenden darauf hingewiesen werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber nach Abschluss der zu absolvierenden Prüfungsteile nicht im Vorraum o. ä. bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse warten, sondern unverzüglich die Räumlichkeiten verlassen sollen. Für den Fall des Nichtbestehens kann die Bewerberin/der Bewerber den gewünschten Weg der Kontaktaufnahme (Post, E-Mail oder Telefon) auf dem Prüfungsbogen vermerken. Gemäß Erlass des BMVI vom 21.04.2020 gilt: *"Abweichend von § 8 Abs. 9 SpFV muss dem Bewerber das Ergebnis der theoretischen Prüfung bei Nichtbestehen bis auf weiteres nicht mündlich mitgeteilt werden, um zu vermeiden, dass sich vor den Prüfungsräumlichkeiten Ansammlungen von Bewerbern bilden, die auf die Bekanntgabe ihres Prüfungsergebnisses warten. Der Bewerber kann vor Beginn der theoretischen Prüfung wählen, ob er im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung telefonisch, per E-Mail oder schriftlich per Post informiert werden möchte. Eine Information erfolgt (außer bei Postversand) spätestens 72 Stunden nach Beendigung der theoretischen Prüfung."* Der unabhängig davon zu erstellende Bescheid mit der Rechtsbehelfsbelehrung wird der Bewerberin/dem Bewerber in jedem Fall auf dem Postweg zugestellt. Bewerberinnen und Bewerber, die bestanden haben, erhalten keine gesonderte Information über das Prüfungsergebnis.
- Beim Begehen des Prüfungsraums im Rahmen der Aufsichtsführung hat die Prüferin/der Prüfer darauf zu achten, dass der gebotene Abstand zu den Bewerberinnen und Bewerbern eingehalten wird (vgl. I Ziffer 1).

4. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen zum FKN

- Die Prüferin/der Prüfer holt die Bewerberin/den Bewerber aus dem Wartebereich und öffnet und schließt die Tür zum Prüfungsraum. Es soll vermieden werden, dass Bewerberinnen und Bewerber die Türklinken bedienen.
- Jede Person, die an Bord des Prüfungsbootes geht, muss einen Mund-Nase-Schutz (nichtmedizinische Atemmaske) tragen (vgl. I Ziffer 2).
- Da die Seenotsignalmittel nur aufwändig und vermutlich unzureichend desinfiziert werden können, sollen die Prüferin/der Prüfer und die Bewerberinnen und Bewerber bei der Handhabung der Seenotsignalmittel in jedem Fall Einmalhandschuhe tragen.

5. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen Funk

- Die Prüferin/der Prüfer holt die Bewerberin/den Bewerber aus dem Wartebereich und öffnet und schließt die Tür zum Prüfungsraum. Es soll vermieden werden, dass Bewerberinnen und Bewerber die Türklinken bedienen.
- Jede Person, die an Bord des Prüfungsbootes geht, muss einen Mund-Nase-Schutz (nichtmedizinische Atemmaske) tragen (vgl. I Ziffer 2).
- Der gebotene Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen im Raum ist durch eine geeignete Sitzanordnung zu gewährleisten.

- Um eine Kontaminierung der Funkanlagen zu vermeiden, soll die Bewerberin/der Bewerber bei der Bedienung Einmalhandschuhe tragen, Ist dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich (Allergien etc.), muss die Funkanlage vor jedem Bewerberwechsel durch die Prüferin/den Prüfer gereinigt/desinfiziert werden. Die Prüferin/der Prüfer soll in jedem Fall Einmalhandschuhe tragen.
- Um eine Kontaminierung der Mikrofone zu vermeiden, werden diese keinesfalls in die Hand genommen und besprochen. Die Bewerberin/der Bewerber wird darauf hingewiesen, dass dies nur "anzudeuten" ist. Um ein versehentliches reflektorisches in die Hand nehmen zu verhindern, wird empfohlen, das Mikrofon hinter der Funkanlage z. B. mit Klebestreifen zu befestigen.
- Im Rahmen der praktischen Prüfung soll die Prüferin/der Prüfer besonders darauf achten, dass sie/er sich so geeignet positioniert, dass der gebotene Mindestabstand zu den Bewerberinnen und Bewerbern eingehalten wird, sie/er aber trotzdem die Bedienung und Eingaben der Bewerberin/des Bewerbers einsehen kann.